

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 54 (1957)

Heft: 4

Artikel: Invalidenfürsorge des Kantons Basel-Stadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassen- und Invalidenfonds, der derzeit ein Kapital von Fr. 3 724 811.— aufweist, hinzukommen. Ferner leisten die Wohngemeinden (Einwohnergemeinden) der Bezüger von Fürsorgebeiträgen, Beiträge nach Maßgabe ihrer Steuerkraft und Steuerlast. Die Wohngemeinden haben einen Drittel der Gesamtaufwendungen der Invalidenhilfe aufzubringen, wofür ihnen vierteljährlich Rechnung gestellt wird.

Die Sozialfürsorgeeinrichtung der Invalidenhilfe hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern das Volkswirtschaftsdepartement nimmt die Gesuche entgegen, welchen ein Arztzeugnis beizulegen ist. Die Wohnortsbehörden haben das Gesuch zu begutachten. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement, vierteljährlich. Vom 1. Januar 1956 bis 30. September 1956 wurde an Invalidenhilfe ein Betrag von Fr. 248 900.50 ausbezahlt. Die Invalidenfürsorge ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur eine Übergangslösung und kann als solche keinesfalls Leistungen machen, aus denen die Invaliden den Lebensunterhalt restlos bestreiten könnten. Sie verfolgt den Zweck, das Los der Invaliden bis zur Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung nach Möglichkeit zu lindern. Es darf festgehalten werden, daß diese Übergangslösung eine annehmbare Lösung im Sinne einer nicht zu weitgehenden gesunden Staatsintervention darstellt. Wenn der Kanton Solothurn auch private Institutionen besitzt, die sich vornehmlich der Gebrechlichen annehmen (Solothurnischer Invalidenverein, Pro Infirmis, Solothurnischer Blindenverein, Seraphisches Liebeswerk usw.), so darf doch festgehalten werden, daß eine einigermaßen ausreichende Hilfe nur durch Staatsintervention ermöglicht werden kann. Das solothurnische Invalidenfürsorgegesetz stellt einen solchen Versuch dar und durch das Zusammenwirken von privater und staatlicher Fürsorge lassen sich zweifellos erfreuliche Resultate in der Invalidenhilfe erzielen. Es stellt jedoch nur ein Übergangssozialwerk dar, das solide und stufenweise ausgebaut werden muß und auch nach Verwirklichung der Eidgenössischen Invalidenversicherung seine Bedeutung als eine zusätzliche Invalidenhilfe analog der kantonalen Altersfürsorge, welche die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung ergänzt, nicht verlieren wird, sondern ergänzend den Invaliden zusätzliche Hilfe bringen wird.

Invalidenfürsorge des Kantons Basel-Stadt

Gemäß Gesetz betreffend Invalidenfürsorge vom 27. Januar 1956, in Wirksamkeit seit 1. Juli 1956, werden Beihilfen und Renten vorgesehen. Bedürftige, über 15 Jahre alte, invalide Kantonseinwohner erhalten *Beihilfen*, um ihre Eingliederung ins Erwerbsleben zu fördern. Das Gebrechen kann angeboren oder erworben, körperlicher oder geistiger Natur sein; es muß jedoch eine erhebliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben. Für invalide Zuzüger, die nicht Basler Bürger sind, besteht eine zwanzigjährige Karenzfrist. Der Invalidität gleichgestellt wird ein Gesundheitsschaden, der die spätere Invalidität bewirkt. Es werden geleistet Beiträge für den Besuch von Kursen, den Lebensunterhalt während der Eingliederungsmaßnahmen, Lohnzuschüsse während der Anlernungszeit in Betrieben, Beschaffung von Prothesen, Apparaten und technischen Kompensationen, um die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Es können auch Beiträge an Arbeitgeber in Frage kommen, wenn für Invalide besondere technische Einrichtungen erforderlich sind. Die Gewährung der Beihilfe wird in der Regel von einer Leistung seitens Dritter abhängig gemacht.

Das Basler Gesetz sieht ferner die Ausrichtung von *Invaliden-Fürsorgerenten* vor. Voraussetzung sind u. a. Bedürftigkeit und Volljährigkeit. Die Erwerbsfähigkeit muß mindestens um zwei Drittel herabgesetzt sein, und berücksichtigt werden nur (erworbene oder angeborene) *körperliche* Gebrechen. Hat die Invalidität schon beim Zuzug bestanden, so beginnt der Rentenanspruch für Basler Bürger nach dreijährigem und für die übrigen Schweizer Bürger nach zwanzigjährigem Wohnsitz. Tritt die Invalidität erst nach dem Zuzug in Erscheinung, so beginnt die Anspruchsberechtigung für alle nach einer Wohnsitzdauer von 3 Jahren, es sei denn, daß der Bewerber den Beweis dafür erbringt, daß die Ursache der Invalidität im Zeitpunkt des Zuzuges noch nicht bestanden hat. Die Anspruchsberechtigung beginnt in der Regel nach einer zwölfmonatigen Dauer der Erwerbsbeschränkung. Die Anspruchsberechtigung erlischt bei Wegfall der Bedürftigkeit, Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Basel-Stadt, bei Tod oder bei Beginn der Altersrentenberechtigung. Die Fürsorgerente wird verweigert oder entzogen, wenn der Invalide eine zumutbare ärztliche Behandlung ablehnt, sich geeigneten Eingliederungsmaßnahmen nicht unterzieht, die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit ablehnt, oder die Invalidität absichtlich herbeigeführt hat. Ist die Herbeiführung grob fahrlässig erfolgt, so können die Leistungen gekürzt werden.

Die Höhe der jährlichen Fürsorgerente beträgt für Alleinstehende Fr. 180.— monatlich und für Ehepaare Fr. 285.— monatlich zuzüglich einer Winterhilfe von Fr. 150.— bzw. Fr. 200.—. Für jedes minderjährige Kind, für dessen Unterhalt der Invalide in der Hauptsache aufkommt, wird ein Zuschlag von Fr. 50.—, maximal Fr. 200.— monatlich gewährt. Die Fürsorgerente fällt dahin oder wird entsprechend herabgesetzt, wenn das jährliche Einkommen des Invaliden die für die kantonale Altersfürsorge geltenden Notstandsgrenzen (Fr. 2750.— jährlich für Alleinstehende und Fr. 4300.— für Ehepaare) erreicht; diese erhöhen sich für jedes minderjährige Kind um Fr. 600.—. Die Leistungen der kantonalen Invalidenfürsorge werden bei Armengenössigen als Leistung der baselstädtischen Armenbehörde angerechnet. Allfällige Leistungen des Bundes werden von den kantonalen Leistungen in Abzug gebracht.

Das Gesetz regelt ferner das Anrechnen von Verdienst und Vermögen, Verwandtenhilfe, Behandlung der Ausländer, Organisation und Rechtspflege u. a. m. Für die Beratung der Invaliden und die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen werden die Institutionen der Invalidenfürsorge herangezogen, die vom Kanton subventioniert werden können. Die Ausgaben der kantonalen Invalidenfürsorge werden aus Staatsmitteln gedeckt. Gemäß Vollziehungsverordnung vom 15. Mai 1956, die weitere Einzelheiten ordnet, erfolgt die Durchführung des Gesetzes durch die Verwaltung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Z.

Invalidenhilfe

Seit es eine Infirmenhilfe gibt, besteht die Frage, was mit den Menschen geschehen solle, die infolge ihrer Behinderungen, ihrer Verstümmelungen, ihrer körperlichen Deformationen, dem Wegfall ganzer Glieder daran verhindert werden, wie Gesunde zu arbeiten?

Wie die Frage, so ist auch die Antwort nicht von heute. Schon seit langer Zeit wird versucht, die Gebrechlichen ins Erwerbsleben einzugliedern. Doch wie anders sind heute die Wege und Möglichkeiten als vor Jahrzehnten!